



Ausblick

Aktuelle Arbeiten

- Konstruktion lateraler Optimierungen für beide Betriebsrichtungen
- Im Anschluss erfolgen Lärmberechnungen für alle Varianten
 - Bewertung der lat. Optimierung
 - Maßnahmenbewertung nach FFI 2.0
- Aktuell keine weiteren Messungen vor Entscheidung über die Maßnahme geplant
 - es liegt bereits eine Vielzahl an Messungen vor
 - lateraler Verlauf wird ggf. angepasst (s.o.)
- Bei Vorliegen aller Ergebnisse Gespräche mit betroffenen Kommunen

Eckpunkte Beteiligungsverfahren über mögliche laterale Optimierungen und Regelbetrieb ab 22:00 Uhr

- Die Beteiligung soll gemeinsam von FFR und Fluglärmkommission durchgeführt werden
- Ziele
 - Transparenz schaffen über die Ergebnisse des Probeflügels
 - Vor- und Nachteile der vom FFR erarbeiteten lateralen Optionen sowie eines Regelbetriebs ab 22:00 Uhr sollen erörtert werden
 - Positionierung der betroffenen Gemeinden (Entlastete und Belastete) zu einer möglichen Überführung in den Regelbetrieb
 - Anforderungen an Monitoring aus kommunaler Sicht definieren
- Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sollen im FFR-Koordinierungsrat und der FLK als Basis für eine Empfehlung zu einem möglichen Regelbetrieb oder Abbruch der Anwendung des Segmented Approachs ab 22:00 Uhr dienen

Eckpunkte Beteiligungsverfahren über mögliche laterale Optimierungen und Regelbetrieb ab 22:00 Uhr

- Form der Beteiligung (Nutzung bestehender Strukturen)

1. Kommunen und weitere Stakeholder

- Unter gemeinsamer Leitung von Vertretern des FFR Vorstands und FLK Vorstands werden kommunale Runden der betroffenen Kommunen aus beiden Betriebsrichtungen (Ent- und Belastete) durchgeführt

2. Allgemeine Öffentlichkeit

- Spezifischer Webseitenbereich auf der Homepage des FFR als gemeinsam mit FLK verantwortetem Bereich mit Veröffentlichung der Ergebnisse des Probebetriebs, Bereitstellung von Informationen und Unterlagen zum SegmA, Beantwortung von FAQ und Eingabeformular für Nachfragen

Überprüfung Einhaltung Lärmkonturen des Lärmschutzbereichs während des Probebetriebs

- Das HMWVW hat wie in den Vorjahren geprüft, ob der Probeflug in 2024 zu einer Überschreitung der Konturen des bestehenden Lärmschutzbereichs geführt haben könnte
- Die Prüfung hat ergeben, dass keine Lärmwerte erreicht wurden, die über die geltende Nachschutzzone des Lärmschutzbereichs hinaus gingen.
- Es gab keine im rechtlichen Sinn „unzumutbare“ Lärmbelastungen, die nicht bereits im Rahmen der Planfeststellung abgewogen, bzw. durch den Lärmschutzbereich abgedeckt waren.